



1. **Reglement für die OFFA-Meisterschaft (Springprüfung)**

1. **Allgemeines**

1.1 **Grundlagen / Geltungsbereich**

Das Reglement OFFA-Meisterschaft regelt die Voraussetzungen und die Durchführung der OFFA-Meisterschaft.

Soweit das vorliegende Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelangen für die Durchführung das Generalreglement (GR) und das Springreglement (SR) des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

Der Präsident und/oder dessen Stellvertreter/-in der OFFA-Pferdemesse kann ergänzende Richtlinien erlassen.

2. **Organisatorische Bestimmungen**

2.1 **Verantwortlichkeit / Trägerschaft**

Die OFFA-Pferdemesse führt unter der Verantwortung des Präsidenten bei jeder Veranstaltung mindestens 2 Springprüfungen durch aus denen die OFFA-Meisterschaft gewertet werden kann.

2.2 **Ausschreibung / Anmeldung**

Die Ausschreibung erfolgt mit den Sportprüfungen zusammen. Die für die OFFA-Meisterschaft ausgewählten Prüfungen sind speziell zu bezeichnen. Die Publikation der Ausschreibung hat mindestens im Bulletin SVPS zu erfolgen.

2.3 **Nenngeld**

Für die OFFA-Meisterschaft wird kein gesondertes Nenngeld erhoben. Dieses ist in den zwei Wertungsprüfungen enthalten.

2.4 **Rangierung**

Die Rangierung erfolgt aus den beiden in der Ausschreibung bestimmten Prüfungen. Es werden die Ränge 1 bis 3 ermittelt.

Für die Rangierung zählen die zwei besten Resultate aus beiden Prüfungen zusammengezählt (am wenigsten Rangpunkte).

Bei Rangpunktegleichheit zählt das bessere Resultat der anspruchsvolleren Prüfung. Die Ränge 1 bis 3 werden an verschiedene Reiter vergeben. (siehe auch Pkt. 3.1.1)

2.5 Preise

- Für den ersten Rang wird ein Wanderpreis, welcher von der OFFA-Pferdemesse zu stellen ist, vergeben. Der Wanderpreis geht nach dreimaligem Gewinn in den Besitz des OFFA-Meisters/-Meisterin über. (Total 3 mal, unabhängig der Reihenfolge)
- Für die Ränge 1 bis 3 werden dem Rang angepasste Naturalpreise abgegeben. Die Preis-Summe wird durch den Präsidenten und/oder dessen Stellvertreter/-in festgelegt.
- Für die Reiter werden 3 Rangplaketten mit Halsband (in den OFFA-Farben, Blau - Weiss) abgegeben oder eine entsprechende Stallplakette.
- Das Siegerpferd erhält eine Scherpe in den gleichen Farben.

2.6 Siegerehrung

Die Siegerehrung hat in würdigem Rahmen am Schluss der zweiten Prüfung, beritten, zu erfolgen. An der Siegerehrung nehmen die drei rangierten Reiterpaare beritten teil.

3. Bestimmungen betreffend Reiter und Pferd

3.1 Teilnahmeberechtigung

3.1.1 Reiter

Alle Reiter die an den zwei in der Ausschreibung bestimmten Prüfungen teilnehmen. Hors-Concours Ritte sind ausgenommen.

Pro Prüfung darf ein Reiter zwei Pferde reiten. Für die OFFA-Meisterschaft zählt aber nur die bessere Klassierung von einem Pferd, geritten in beiden Prüfungen.

3.1.2 Pferde

Die Pferde müssen die Bedingungen gemäss der offiziellen Ausschreibung erfüllen.

4. Prüfungen (Kategorien)

4.1 Kategorien

Die zwei in der Ausschreibung bestimmten Prüfungen müssen mindestens der Kategorie RN100, bis max. RN120 entsprechen.

Der Präsident und/oder dessen Stellvertreter/-in legen im Vorfeld die zwei Prüfungen, welche für die OFFA-Meisterschaft gewertet werden, fest.

Die Möglichkeit für einen anderen Modus (z.B. die ersten 10 aus allen Prüfungen reiten um die Meisterschaft) wird offen gelassen. Ein anderer Modus wird ebenfalls im Vorfeld durch den Präsidenten und/oder dessen Stellvertreter/-in festgelegt.

5. Inkrafttreten

- Dieses Reglement ist am 20. März 2002 durch das Organisations-Team der OFFA-Pferdemesse verabschiedet worden und ist mit Austragung der 19. OFFA-Pferdemesse 2002 in Kraft getreten.
- Anpassung an das neue Reglement SR des SVPS 2011.
- Diverse organisatorische Anpassungen vorgenommen. Januar 2015.